



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS [Symbol]
- BAUGRENZE [Symbol]
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN [Symbol]
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG [Symbol]
- BRÜCKEN [Symbol]
- REINE WOHNGEBIETE WR
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE WA
- GEWERBEGEBIETE GE
- MISCHGEBIETE MI
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE II
- ZWINGEND z.B. II
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,5
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 1,0
- OFFENE BAUWEISE o
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN Ga
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF [Symbol]
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN [Symbol]
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN P
- GRÜNFLÄCHEN [Symbol]
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN [Symbol]
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN [Symbol]
- UNVERBINDLICHE VORMERKUNG [Symbol]
- VORHANDENE BAUTEN [Symbol]
- HINWEIS
- MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

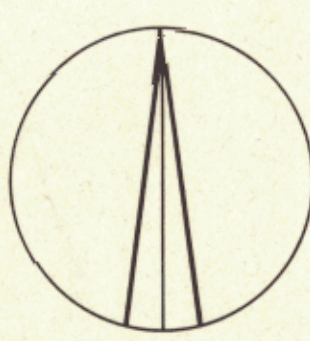


Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 23. November 1976

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Im Gewerbegebiet auf den Flurstücken 425, 426, 2377 und 2472 der Gemarkung Lokstedt sind nur Kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen; Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig. Betriebswohnungen im Sinne von § 8 Absatz 3 Nummer 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) sind zulässig.



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	
LOKSTEDT 4	
BEZIRK EIMSBÜTTEL	ORTSTEIL 317

Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 4

Vom 23. November 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 4 für den Geltungsbereich Niendorfer Straße — Bahnanlagen — über die Flurstücke 396, 397 (Heckenrosenweg), 398, 399, 3423, 410, 411, Südgrenze des Flurstücks 3419 — über die Flurstücke 415 (Hartsprung), 451, Ostgrenzen der Flurstücke 450 und 452 der Gemarkung Lokstedt — Feldhoopstücken — West- und Südgrenze des Flurstücks 452, Südgrenze des Flurstücks 3249 der Gemarkung Lokstedt — Rüttersberg — Hartsprung einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Lokstedt — Rüttersberg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Im Gewerbegebiet auf den Flurstücken 425, 426, 2377 und 2472 der Gemarkung Lokstedt sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen; Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig. Betriebswohnungen im Sinne von § 8 Absatz 3 Nummer 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) sind zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 23. November 1976.

Verordnung über den Bebauungsplan St. Georg 12

Vom 30. November 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummern 1 und 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan St. Georg 12 für den Geltungsbereich Repsoldstraße — Besenbinderhof — Nagelsweg — Bahnanlagen (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 114) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die Staffelgeschosse sind ringsum um 1,50 m zurückzusetzen.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 30. November 1976.